

An das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

An:

s7@gesundheitsministerium.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden,-- „Novelle Epidemiegesetz 1950“ (Geschäftszahl: 2020-0.446.926)

Stefan Mann, Jurist

Sehr geehrte Frau DDr. Meinhild Hausreither,
sehr geehrter Herr MMag. Wolfgang Heissenberger, LL.M.,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Novelle des Epidemiegesetzes 1950 Stellung zu nehmen. Aus gegebenem Anlass verzichten wir auf eine umfangreiche Stellungnahme und konzentrieren uns auf einen Teil des Entwurfs, welcher für die Mitglieder des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbands Niederösterreich, als Interessensvertretung der Selbstständigen, freiberuflich Tätigen und leitenden Angestellten, von zentraler Bedeutung ist.

Lt. Entwurf soll dem § 5 Abs. 5 EpG folgender Abs. 6 angefügt werden: „(6) Betriebe, Veranstalter und Vereine sind – unbeschadet nach anderen Rechtsgrundlagen bestehender Erhebungs- und Aufbewahrungspflichten – verpflichtet, personenbezogene Kontaktdaten von Gästen, Besuchern, Kunden und Mitarbeitern, in deren Verarbeitung ausdrücklich eingewilligt wurde, zum Zweck der Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Erhebung von Kontaktpersonen bei Umgebungsuntersuchungen für die Dauer von 28 Tagen aufzubewahren. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Betriebe, Veranstalter und Vereine haben geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.“

Wird dieses Vorhaben wie geplant umgesetzt, bedeutet das in der Praxis erstens einen enormen administrativen Aufwand für die Betriebe. Es ist den Betrieben nicht zumutbar, für sie nicht durchführbar und datenschutzrechtlich äußerst bedenklich, derartige Datenerhebungen vorzunehmen. Dies wird unseres Erachtens zu einer Überforderung, Rechtsunsicherheit und letztendlich zu einem Chaos in der Praxis führen. Diese Bestimmung würde einen personellen Mehraufwand für die Betriebe bedeuten, welcher in der aktuellen Situation finanziell in keinsten Weise leistbar ist. Die Unternehmen dieser Branchen haben bereits jetzt eine Vielzahl von neuen Auflagen, die einzuhalten sind, zu meistern.

Es besteht zudem der Widerspruch, dass einerseits von einer ausdrücklichen Einwilligung z.B. von Gästen, BesucherInnen und SportlerInnen die Rede ist, jedoch andererseits der Betrieb bzw. der/die VeranstalterIn oder Verein offensichtlich zur Erhebung und Aufbewahrung dieser Daten verpflichtet wird, was in der Praxis zu Unklarheiten bei der Haftung führen wird.

Zweitens würde diese Bestimmung dazu führen, dass Kunden, Gäste und BesucherInnen verunsichert und vom Besuch von Gaststätten oder Veranstaltungen abgehalten werden. Dies ist in der aktuellen Situation inakzeptabel, da bereits jetzt viele Unternehmen an erheblichen Umsatzeinbußen leiden und dadurch zahlreiche Arbeitsplätze gefährdet sind.

Es stellt sich auch die Frage, in welchem Umfang diese Regelungen gelten sollen.

Generell ist der vorliegende Gesetzesentwurf in vielen Punkten in Hinblick auf Datenschutz, Rechtssicherheit für Personen und Unternehmen sowie Verfassungskonformität problematisch. Darüber hinaus würde er zu einer bedenklichen Belastung der Unternehmen mit unkalkulierbaren Folgen führen.



Mag. Gerd Böhm
Landesgeschäftsführer

Mit freundlichen Grüßen



KR Thomas Schaden
Landespräsident